

**FINANZDIREKTION** 

**FINANZVERWALTUNG** 

Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans Telefon 041 618 71 51, www.nw.ch

# TEILREVISION DES KANTONALEN GEBÜHRENRECHTS

(ÄNDERUNG VON GEBÜHRENGESETZ, GEBÜHREN-VERORDNUNG UND WEITERER GESETZE UND VERORDNUNGEN [GEBÜHRENKATALOG])

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DES KANTONALEN GEBÜHRENRECHTS (ÄNDERUNG VON GEBÜHRENGESETZ, GEBÜHREN-VERORDNUNG UND WEITERER GESETZE UND VERORDNUNGEN [GEBÜHRENKATALOG])	Тур:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	14.04.16
Autor:	Sabrina Beckerbauer	Status:		DruckDatum:	22.04.16
Ablage/Name:	Ergebnis externe Vernehmlassung.docx	Registratur:	2015.NWFD.7		

Bericht vom 12. April 2016 2 / 24

### Inhalt

1	Einleitung	4
2	Abkürzungsverzeichnis Vernehmlassungsteilnehmer	4
3	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	5
4	Vorbemerkungen	6
4.1 4.2	GrundbuchgebührengesetzgebungStellungnahme zu Vernehmlassungen	
5	Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden	6
5.1 5.2	Überblick	

#### 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 712 vom 13. Oktober 2015 im Anschluss an die interne Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen und Direktionen den Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG; NG 265.5) und der Gebührenverordnung sowie weiterer Gesetze und Verordnungen [Gebührenkatalog]) zu Handen der externen Vernehmlassung bis 29. Januar 2016 verabschiedet.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- die Politischen Parteien;
- die Politischen, Schul- und Kirch- beziehungsweise Kapellgemeinden;
- die Gemeindepräsidentenkonferenz;
- die Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche;
- Interessenverbände.

Am 3. Dezember 2015 lud die Finanzdirektion die Vernehmlassungsteilnehmenden sowie weitere Interessierte zu einer Infoveranstaltung ein.

## 2 Abkürzungsverzeichnis Vernehmlassungsteilnehmer

#### Parteien

SVP Schweizerische Volkspartei

CVP Christlichdemokratische Volkspartei FDP Freisinnig-Demokratische Partei

GN Grüne Nidwalden

SP Sozialdemokratische Partei

JSVP Junge SVP JCVP Junge CVP

JFDP Jungfreisinnige Nidwalden
JUSO JungsozialistInnen Nidwalden

#### Politische Gemeinden

**BEC Beckenried BUO Buochs** DAL Dallenwil **EMT Emmetten** EBÜ Ennetbürgen **EMO Ennetmoos** HER Hergiswil ODO Oberdorf STA Stans SST Stansstad

WOL Wolfenschiessen

GPK Gemeindepräsidentenkonferenz

#### Schulgemeinden

SG EME Schulrat Emmetten
SG ODO Schulrat Oberdorf
SG SST Schulrat Stans

SG WOL Schulrat Wolfenschiessen

Bericht vom 12. April 2016 4 / 24

#### Landeskirchen / Kirch- und Kapellgemeinden

RKL Römisch-katholische Landeskirche Nidwalden ERK Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

KG BEC Kirchenrat Beckenried KG BUO Kirchenrat Buochs KG BÜR Kapellrat Büren KG DAL Kirchenrat Dallenwil KG EMT Kirchenrat Emmetten KG EBÜ Kirchenrat Ennetbürgen KG EMO Kirchenrat Ennetmoos KG HER Kirchenrat Hergiswil KG KES Kapellrat Kehrsiten

KG NRB Kapellrat Niederrickenbach KG OBB Kirchenrat Obbürgen KG ORB Kapellrat Oberrickenbach

KG STA Kirchenrat Stans
KG SST Kirchenrat Stansstad

KG WOL Kirchenrat Wolfenschiessen

#### **Andere**

IHK Industrie- und Handelskammert Zentralschweiz

BD Bruno Duss (Initiant und altLandrat)
HEV Hauseigentümerverband Nidwalden

NGV Nidwaldner Gewerbeverband

#### 3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Die Vorlage stösst grundsätzlich auf Ablehnung, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die Politischen Gemeinden geschlossen gegen die Vorlage votierten.

Weniger einhellig zeigt sich die Ausgangslage bei den Politischen Parteien, insbesondere bei den Regierungsparteien. Während die eine die Vorlage ohne Umschweife ablehnt (CVP, wie im Übrigen auch GN und SP), eine andere eine Nachbesserung der Gesetzesvorlage fordert (SVP), begrüsst die Dritte (FDP) die Vorlage mit Abstrichen.

Begrüsst wird fast durchwegs der Umstand, dass die kantonalen und kommunalen Gebühren neu in einem einzigen Katalog zusammengeführt werden sollen. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hält jedoch daran fest, dass dieser – wie bis anhin – durch den Regierungsrat erlassen werden soll.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich teilweise kritisch über ein allfälliges Genehmigungsverfahren durch den Landrat geäussert. Es sei nicht Aufgabe des Parlaments, über einzelne Gebühren zu befinden; vielmehr stehe dies als Vollzugsaufgabe dem Regierungsrat zu. Das vorgeschlagene Genehmigungsverfahren sei schwerfällig und nicht zielführend.

Bericht vom 12. April 2016 5 / 24

Vernehmlassungs- teilnehmende	Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Parteien	SVP, CVP, FDP, GN, SP	-	JCVP, JFDP, JSVP, JUSO
Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonfe- renz	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	GPK	-
Schulgemeinden	SG WOL	SG SST	SG EMT, SG ODO
Kirchliche Gemeinwesen	-	KG EBÜ, RKL	ERK, KG BEC, KG DAL
Weitere	BD, NGV, HEV, IHZ	-	-
Total	22	4	9

## 4 Vorbemerkungen

## 4.1 Grundbuchgebührengesetzgebung

In einigen Vernehmlassungen wird ausgeführt, der Regierungsrat wolle mit dieser Vorlage klammheimlich eine neue Steuer einführen. Diese Aussage im Zusammenhang mit der Grundbuchgebührenregelung ist nicht zutreffend. Der Regierungsrat hat vielmehr erkannt, dass Teile des Inhalts der Grundbuchgebührengesetzgebung im Einzelfall nicht einen Gebühren-, sondern einen Gemengsteuercharakter aufweisen könnten. Alsdann hat der Regierungsrat korrekt den entsprechenden Tarif seiner bisherigen (Verordnungs-) Kompetenz entzogen und der Beschlussfassung durch den Landrat (Anhang zum Gesetz) unterstellt. Durch dieses Vorgehen wird nichts Neues begründet, mithin auch keine neue Steuer. Der Regierungsrat beabsichtigt allein, die bereits bestehenden Regelungen der Grundbuchgebührengesetzgebung korrekt neu in einem Erlass im formellen Sinne (Gesetz) festzuhalten.

#### 4.2 Stellungnahme zu Vernehmlassungen

Sinn und Zweck dieses Vernehmlassungsverfahrens ist es, die Meinungen und Positionen von möglichst vielen Gruppierungen politischer, ideeller und wirtschaftlicher Natur einzuholen. Dieser Prozess wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 712 vom 13. Oktober 2015 eingeleitet. Die eingehenden Vernehmlassungen der Partizipanten werden gesichtet und ausgewertet. Nicht Gegenstand dieses Verfahrens kann es somit sein, dass Vernehmlassungsteilnehmende zu Eingaben von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden wiederum Stellung nehmen. Solche Eingaben fallen in diesem Verfahren ausser Betracht.

#### 5 Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden

#### 5.1 Überblick

	Politische Parteien					en	ue	skirche / und Ka- meinden		
	CVP	FDP	N9	SP	SVP	Politische Gemeinden	Schul- gemeinden	Landeskirche Kirch- und Ka pellgemeinde	Weitere	Total
Ja (mit Vorbehalten)	-	1		-	-	-	-	-	3	4
Nachbesserung				-	1	ı	ı	-	-	1
Ablehnung	1	-	1	1	-	11	1	-	1	16
Enthaltung	-	-		-	_	-	1	2	-	3

Bericht vom 12. April 2016 6 / 24

## 5.2 Auswertung Stellungnahmen

		Dd	10/	Otallana a sala
Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X	Der Regierungsrat führt in seinem Bericht zur externen Vernehmlassung vom 13. Oktober 2015 auf S. 21 eine lange Liste von insgesamt sechs Nachteilen auf, welche wir an dieser Stelle nicht wiederholen möchten, welche jedoch absolut zutreffend sind. Diesen Nachteilen stehen jedoch nur gerade zwei Vorteile gegenüber, welche aber bei näherer Betrachtung nicht wirklich als das bezeichnet werden können. Zum einen führt der Regierungsrat aus, dass die Gebühren nach der Revision in einem einzigen Katalog und damit für den Bürger besser auffindbar seien. Nur schreibt er ein paar Zeilen weiter unten, dass nicht sämtliche Gebühren in einem Tarif geregelt werden könnten; es gälten auch interkantonale Regelungen ausserhalb dieses Gebührentarifs. Somit kann sich der Bürger nie wirklich darauf verlassen, dass die Gebühren nur im Gebührentarif geregelt sind. Also ist der Systemwechsel kein Vorteil für ihn. Zum anderen erachtet es der Regierungsrat als Vorteil, wenn die Gebühren vom Landrat genehmigt werden. Worin für den Bürger da genau der Vorteil liegen soll, führt der Regierungsrat aber nicht aus. Unseres Erachtens bringt das kaum Vorteile. Es bringt vielmehr parlamentarischen Leerlauf und kaum nützliche Diskussionen. Die Festlegung der Gebühren soll in der Kompetenz des Regierungsrates bleiben. Diesem kann nicht a priori unterschoben werden, er lege Gebühren übermässig hoch fest. Unseres Wissens kennt kein einziger Kanton das nun vorgeschlagene System mit einer landrätlichen Genehmigung des Gebührentarifs. Der Bürger kann sich im Falle von übersetzten Gebühren, welche in einer Verordnung vom Regierungsrat erlassen werden, jederzeit auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip berufen und zur Wehr setzen. Somit ist die vorliegende Gesetzesrevision unnötig.  Die CVP erachtet eine solche Aenderung des Gesetzgebungsverfahrens als wenig sinnvoll. Sie bringt viel Bürokratie und Leerlauf, jedoch keine Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger. Wir sind daher der Meinung, dass der Landrat auf die Gesetzesvorlage gar nicht ein	CVP	Kenntnisnahme / Zustimmung
Х		Grundsätzlich erkennen wir in diesem Vorhaben die gute Absicht, das Gebührenwesen transparenter und "demokratischer" gestalten zu wollen. Leider ist die Umsetzung relativ schwierig und nur mit grösseren Verwaltungsaufwand zu erzeugen. Aus diesem Grund kann diese Transparenz nur mit mehr zusätzlicher Bürokratie geschaffen werden.	FDP	Kenntnisnahme / Zustimmung
		Positiv zu werten ist sicher der neue Gebührentarif. Neu sind sämtliche Gebühren in einem einzigen Gebührentarif zusammengefasst. Für die Bürgerinnen und Bürger erleichtern sich damit die Übersicht und die Suche nach dem massgebenden Gebührentarif.		Ist so nicht korrekt. Nur regierungsrätliche kantonale und kom- munale Gebühren sind zur Zeit in Ge- bührentarif erfasst
		Enttäuscht sind wir über das Vorgehen des Regierungsrates betreffend der Anpassung der Grundbuchgebühren. Das jetzt im Zusammenhang mit dieser Motion still und heimlich eine neue Steuer (Gemengsteuer) eingeführt werden soll, finden wir nicht in Ordnung. Wir werden zu diesen Grundbuchgebühren noch detailliert Stellung nehmen.		vgl. Kapitel 4.1 unter den Vorbemerkungen
		Bemerkungen zu den einzelnen Leitsätzen		
		Gebührentarifpositionen, die in einem landrätlichen Erlass aufgeführt sind, werden in der Spezialgesetzgebung belassen und (vorläufig) nicht in den landrätlichen Gebührentarif überführt. Wir sind der Meinung, dass aus Transparenzgründen sämtliche Gebühren im neuen Gebührentarif überführt werden sollten. Dies kann bei einer nächsten ordentlichen Revision des jeweiligen landrätlichen Erlass erledigt werden.		Kenntnisnahme / Zustimmung Siehe Wortlaut "vor- läufig"

Bericht vom 12. April 2016 7 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Gebührentarifpositionen, die durch innerkantonale Gremien und die Anstalten erlassen wurden, werden nicht in den Gebührenkatalog überführt. Einverstanden Gebührentarife, die in einem regierungsrätlichen Erlass aufgeführt sind, sind in den Gebührentarif zu überführen. Einverstanden		Kenntnisnahme
		Gebührentarif wird durch den Regierungsrat erlassen und durch den Landrat genehmigt. Einverstanden		
		Der Gebührentarif gilt unbefristet. Er ist alle 4 Jahre anfangs Legislatur - im Sinne einer Totalrevision - dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.  Die FDP.Die Liberalen Nidwalden ist auch der Meinung, dass der Gebührentarif unbefristet gilt. So ist die Rechtsicherheit gewährleistet. Sonst könnte es bei einer Ablehnung der Genehmigung zu bürokratischen Mehraufwändungen kommen. (Gebührenerhebung nach Zeitaufwand) Wir sind auch einverstanden, dass die Revision alle 4 Jahre stattfinden sollte. Aber nicht anfangs der Legislatur. Weil bei einer neuen Zusammensetzung des Parlaments, ist der Zeitpunkt der Revision aus unserer Sicht nicht optimal. Es kann sein, dass fast ein Drittel der Parlamentarier neu im Landrat sind. Die Totalrevision kann Mitte oder Ende der Legislatur zur Genehmigung vorgelegt werden.		der Zeitpunkt der Genehmigung ist durch die angenom- mene Motion für den Regierungsrat ver- bindlich
		Der Gebührentarif unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Einverstanden		Kenntnisnahme
		Der Gebührentarif wird in mehrere Tarife gegliedert (Al/gemeiner Teil / Regierungsrat/Staatskanzlei / Direktionen (Gliederung nach Regierungsratsverordnung)). Einverstanden		
		Gesetzgebungsprojekte, bei denen die externe Vernehmlassung bereits eröffnet oder aufgelistet wurde, werden noch nach dem geltenden System weitergeführt. Die Überführung der Gebühren erfolgt erst mit dem Erlass des neuen Gebührentarifs. Einverstanden		
		Gesetzgebungsprojekte, bei denen die externe Vernehmlassung noch nicht eröffnet oder aufgelistet wurde, werden nach dem neuen System (mit Gebührentarif) weitergeführt. Es sind weder in das Gesetz noch in die regierungsrätliche Verordnung Gebührentarife aufzunehmen. Einverstanden		
		Grundbuchgebühren		
		Gesetz über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG; NG 214.1) Im Bericht zur externen Vernehmlassung wird festgehalten (S. 20), im Rahmen der Auftragsumsetzung (Motion Duss) sei die Erkenntnisse gewonnen worden, dass einzelne Grundbuchgebühren im Einzelfall möglicherweise nicht nur Gebühren-, sondern Gemengsteuercharakter zukommen könnte. Infolgedessen soll der Anhang der bisherigen regierungsrätlichen Grundbuchgebührenverordnung unverändert als Anhang ins landrätliche Grundbuchgesetz überführt werden. Diese Feststellung bzw. dieses Zugeständnis des Regierungsrates ist aus mehreren Gründen bemerkenswert.		vgl. Kapitel 4.1 unter den Vorbemerkungen
		1. Bekanntlich ist das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage im Abgaberecht ein verfassungsmässiges Recht. Öffentliche Abgaben dürfen in der Regel der Grundlage in einem formellen Gesetz, d.h. in einem üblicherweise dem Referendum unterstellten Erlass. Vom		

Bericht vom 12. April 2016 8 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		Devlocated their beachings and Alderson		Regierungsrat
		Parlament allein beschlossene Akte genügen in der Regel diesem Erfordernis. Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde (wie in der heutigen Fassung Art. 9c GBG an den Regierungsrat), muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nennen, doch sind diese Anforderungen für gewisse Arten von Kausalabgabengelockert, soweit das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (vgl. BGE 126 I 180).		
		Offensichtlich hat der Regierungsrat was folgt festgestellt:		
		<ul> <li>Die vereinnahmten Grundbuchgebühren sind derart hoch, dass diese mit dem Kostendeckungsprinzip ("der Gesamtertrag der Gebühren und Abgaben darf die gesamten Kosten des entspre- chenden Verwaltungszweigens nicht übersteigen") nicht mehr vereinbar sind. Dementsprechend musste der Regierungsrat faktisch feststellen und zugestehen, dass die Grundbuchgebüh- ren im Einzelfall Gemengsteuercharakter haben;</li> </ul>		
		<ul> <li>Eine Gemengsteuer stellen jedoch die Grundbuchgebühren in der heute gesetzestechnisch ausgestalteten Form juristisch nicht dar, da z.B. der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegen- stand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nicht in einem formellen Gesetz (d.h. in einem dem Referendum unter- stellten Erlass) definiert werden. Diese Angaben sind heute nur der vom Regierungsrat erlassenen Vollzugsverordnung über die Grundbuchgebühren (NG 214.12) zu entnehmen. Dieser Erlass erfüllt die Anforderungen an ein formelles Gesetz nicht. Es ist somit festzustellen, dass die Grundbuchgebühren heute reine Verwaltungsgebühren darstellen;</li> </ul>		
		<ul> <li>Die Erkenntnisse des Regierungsrates, dass die Grundbuchge- bühren offensichtlich das Kostendeckungsprinzip verletzen, hät- ten nun zu einer Gebührenreduktion führen müssen. Stattdes- sen schlägt nun der Regierungsrat vor, den Anhang der bisherigen regierungsrätlichen Grundbuchgebührenverordnung unverändert als Anhang ins landrätliche Grundbuchgesetz zu überführen. Damit würden mit einem Federstrich die Anforde- rungen an ein formelles Gesetz erfüllt und der Kanton Nidwal- den hätte sogleich eine Gemengsteuer eingeführt. Damit könn- ten die bisherigen Ansätze der Gebühren unverändert belassen werden.</li> </ul>		
		Die FDP ist überrascht von diesem Vorschlag des Regierungsrates, dass im Zusammenhang mit einer Motion betreffend die Anpassung des kantonalen Gebührenrechts im Kanton Nidwalden eine neue Steuer eingeführt werden soll. Die FDP stellt sich klar gegen diese Einführung einer neuen Gemengsteuer im Zusammenhang mit grundbuchlichen Vorgängen. In anderen Kantonen (wie z.B. Kanton Aargau) ist eine derartige Gemengsteuer sachlich gerechtfertigt und nachvollziehbar, da diese Kantone keine Handänderungssteuer kennen. Im Kanton Nidwalden besteht jedoch eine Handänderungssteuer, weshalb eine weitere Steuer (Gemengsteuer) gewisse grundbuchliche Vorgänge steuerlich doppelt belasten würde. Abgesehen davon war die Höhe bzw. Bemessung der Grundbuchgebühren im Kanton Nidwalden bereits seit Jahren ein politisches Thema. Die Einführung einer Gemengsteuer im Kanton Nidwalden würde daher dem Grundanliegen der vom Landrat angenommenen Motion Duss diametral zuwiderlaufen.		
		2. Die FDP stellt daher folgenden Änderungsantrag zu Art. 9c GBG (NG 214.1):  " Art. 9c Abs. 1:  1 Für grundbuchliche Verrichtungen erhebt der Kanton unter		Ablehnung Abgrenzungsproblem zwischen Gebühr und Gemengsteuer wird

Bericht vom 12. April 2016 9 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Vorbehalt von Abs. 2 und 3 Verwaltungsgebühren (keine Gemengsteuer)."  Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass die Grundbuchgebühren weiterhin juristisch in Bezug auf die bekannten verfassungsrechtlichen Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) überprüfbar sind (was bei der Einführung einer Gemengsteuer nicht mehr der Fall wäre).		so nicht gelöst (keine klare Trennlinie). Mit dem regierungsrätlichen Vorschlag wird ein sicherer Weg beschritten, da neu alle Abgaben im Gesetz geregelt werden
	X	Das Ansinnen des Motionärs, die bisher bewährte Praxis, der Festlegung von Gebühren durch den Regierungsrat zu ändern lehnen wir grundsätzlich ab. Es ist der falsche Weg und mit zu viel Bürokratie verbunden, die Gebühren vom Landrat festzulegen. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass Gebühren nicht mehr primär auf Grund des Aufwandes festgesetzt werden, sondern, dass je nach Zusammensetzung des Parlaments, politische und finanzielle Partikularinteressen im Vordergrund stehen.  Die landrätliche Aufsichtskommission wird gefordert sein, sich regelmässig über die Grundlagen/Rahmenbedingungen des Regierungsrates für die Festsetzung der Gebühren zu informieren. Als Kontrollinstanz ist sie verantwortlich, dass einheitliche und nachvollziehbare Kriterien für alle Gebührenkategorien angewendet werden.  Wir vertrauen der Regierung, dass sie die im Gesetz geforderten Parameter richtig und für alle gleich umsetzt.  B) Zu den einzelnen Artikeln  Art. 1 Absatz 2 und Artikel 9:  Bei beiden Artikeln unterstützen wir die bisherige Lösung.  Auch beim Geltungsbereich Gebührentarif und bei der Strukturierung des Gebührentarifs sind wir für die bisherige Lösung.		Kenntnisnahme / Zustimmung
	X	<ul> <li>Die SP teilt die Haltung des Regierungsrates und lehnt die Anpassung des Gebührengesetzes aus folgenden Gründen ab:         <ul> <li>Ein politisch, durch den Landrat festgelegter Gebührenkatalog wird dem Einzelfall nicht gerecht.</li> <li>Die Forderung eines abschliessenden Gebührenkatalogs ist "gut gemeint", aber zielt aber am Ziel vorbei und ist nicht "praxistauglich". Für Amtshandlungen, die darin nicht aufscheinen, dürften keine Gebühren erhoben werden.</li> </ul> </li> <li>Der Landrat müsste sich mit untergeordneten Fragen beschäftigen. Selbst kleinste Anpassungen müssten durch ihn beschlossen werden.</li> </ul> <li>Das Resultat wäre das Gegenteil dessen, was der Motionär gefordert hatte.</li> <li>Die Anpassung würde letztlich zu Mehraufwendungen und zu einer übertriebenen Bürokratie führen!</li>		Kenntnisnahme / Zustimmung
	nbes- ung	<ul> <li>Im Bereich der Erhebung von Gebühren innerhalb der einzelnen Direktionen ist ein regelrechter Wildwuchs entstanden. Hier be- mängeln wir ganz klar die fehlende Wahrnehmung der Füh- rungsaufgaben durch den Regierungsrat. Es fehlt ein koordina- tives Vorgehen beim Erheben von Gebühren.</li> </ul>	SVP	Kenntnisnahme Es kann im Einzelfall Abgrenzungsproble- me zwischen gebüh- renpflichtiger und gebührenfreier amtli- cher Handlung geben. Deswegen herrscht aber kein Wildwuchs
		Das Gemeinwesen deckt mittels öffentlicher Gebühren diejenigen Ausgaben, welche z.T. in Form von Steuern oder Kausalabgaben bereits erhoben werden. Kausalabgaben dürfen nur effektiv entstandene Kosten decken und es sollen bzw. dürfen keine Überschüsse erwirtschaftet werden.		Primat des Kosten- deckungs- und des Äquivalenzprinzips der Gebühren (kann im Einzelfall überprüft werden)

Bericht vom 12. April 2016 10 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<ul> <li>Wir vertreten klar die Meinung, dass Gebühren keine "versteckte" und allenfalls neue (Gemeng-)Steuern und Abgaben beinhalten dürfen. Stattdessen schlägt nun der Regierungsrat vor, den Anhang der bisherigen regierungsrätlichen Grundbuchgebührenverordnung unverändert als Anhang ins landrätliche Grundbuchgesetz zu überführen.</li> </ul>		
		<ul> <li>Damit würden mit einem Federstrich die Anforderungen an ein formelles Gesetz erfüllt und der Kanton Nidwalden hätte so- gleich eine Gemengsteuer eingeführt. Damit könnten die bishe- rigen Ansätze der Gebühren unverändert belassen werden.</li> </ul>		<b>Ablehnung</b> vgl. Kapitel 4.1 unter den Vorbemerkungen
		<ul> <li>Die Einführung einer Gemengsteuer im Kanton Nidwalden würde daher dem Grundanliegen der vom Landrat angenommenen Motion Duss diametral zuwiderlaufen.</li> </ul>		Gebühren bestehen heute schon
		<ul> <li>Wir sind uns bewusst, dass – bei voller Transparenz – bei den Grundbuchgebühren mit Ausfällen von ca. 1,4 Mio. Franken zu rechnen ist, während bei den Kausalabgaben ca. 100'000.00 Franken ungerechtfertigt erhoben werden, welche irgendwo in der Verwaltung "versickern".</li> </ul>		Zahlen nicht belegt. Mit dem regierungs- rätlichen Vorschlag kann inskünftig der Landrat die Grund-
		<ul> <li>Im Sinne der Transparenz gegenüber den Bürgern ist es ehrli- cher, kostendeckende Gebühren zu erheben und allenfalls den nun entstehenden Fehlbetrag durch Einsparungen und/oder be- gründete Steuern zu erheben.</li> </ul>		buchgebühren festle- gen und die entspre- chenden finanziellen Konsequenzen tragen
		<ul> <li>Gemäss vorliegendem Regierungsvorschlag ist für den Landrat nur eine Rückweisung des ganzen Gebührentarifs an den Re- gierungsrat vorgesehen. Einzelne Gebühren-Positionen sollen weder diskutiert, geändert noch angepasst werden können.</li> </ul>		Ablehnung vgl. Kapitel 3.3.1 und 3.6 [Art. 9] im Bericht
		<ul> <li>Diese Form der Rückweisung können wir nicht unterstützen. Der Landrat muss die Möglichkeit haben, einzelne Tarife selber zu ändern, anzupassen und zu genehmigen. Eine Rückweisung des ganzen Tarifkataloges an den Regierungsrat ist nicht effizient.</li> </ul>		
		<ul> <li>Im Weiteren erwarten wir von der Regierung in jedem Fall die Schaffung eines einheitlich gestalteten Gebührenkataloges. Der Aufbau des Gebührenkataloges soll nach Direktionen, benutzer- freundlich, verständlich und transparent gegliedert sein. Insbe- sondere soll überall für die gleiche Leistung der gleiche, markt- gerechte Tarif angewendet werden.</li> </ul>		Ablehnung Wenn spezialrechtli- che kommunale Ge- bührenregelungen in den Gebührenkatalog überführt werden, ist eine Gebührengliede- rung nach Direktion weniger geeignet als nach Rechtsgebiet gemäss der Nidwald- ner Gesetzessamm- lung NG (benützer- freundlicher)
		Wir gehen bewusst nicht auf weitere Punkte des Vorschlages ein. Wir erachten die Vorlage eher als lustlose Pflicht- bzw. Alibiübung seitens der Verwaltung und weisen diesen Vorschlag entschieden zurück. Wir erwarten bei der Bearbeitung der Motion Duss eine klare Nachbesserung.		Von einer lustlosen Pflicht- bzw. Ali- biübung kann nicht die Rede sein. Es wurde mit entspre- chendem Aufwand ein landrätlicher Auftrag, den es zu erfüllen galt, umgesetzt. Auf- grund der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten haben sich jedoch die einen und anderen Hinder- nisse ergeben, die

Bericht vom 12. April 2016 11 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
				dazu führen, dem Ansinnen entspre- chend kritisch gegen- über zu stehen.
	X	Die vorliegende Motion führt dazu, dass die Gebührenfestsetzung nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern im Zuge eines vom Landrat zu genehmigenden Gebührenkatalogs erfolgen wird. Dieser Systemwechsel zielt darauf ab, dass in Zukunft nicht mehr der Regierungsrat selbständig, sondern nur noch mittels Genehmigungsvorbehalt des Landrats in einem Gebührentarif über die Gebührenhöhe entscheidet. Grundsätzlich wird die Schaffung von Transparenz im Bereich der Gebühren begrüsst. Mit der geforderten Verschiebung der Zuständigkeit für die Gebührentarife muss nun jedoch eine Vielzahl von gesetzlichen Erlassen angepasst werden (vergleiche Seite 8 bis Seite 13 des Berichtes zur externen Vernehmlassung vom 13.10.2015).	BEC, DAL, EMT, EBÜ, ODO, SST, WOL	Kenntnisnahme
		Die neue Regelung wird zu keiner Vereinfachung und zu keinem Abbau des Verwaltungsaufwandes führen. Auch ist die Transparenz nicht vollumfänglich gegeben (vgl. Punkt 3. 7 .2 "Nachteile" des Berichtes zur externen Vernehmlassung vom 13.10.2015). Gemäss dem Wortlaut des landrätlichen Auftrages soll der Gebührentarif zu Beginn jeder Legislatur dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Allein dieser Punkt wird zu Mehraufwand führen.		
		Die Umsetzung der Motion ist nicht sinnvoll. Die heutigen Gebührenregelungen sind durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip begrenzt. Die bisherigen Gebührenregelungen haben sich bewährt. Mit einem landrätlichen Gebührentarif wird ein starres und schwerfälliges System eingeführt. Es erfolgt eine Ausweitung der formell-gesetzlichen kantonalen Grundlagen, was dem Ruf nach weniger Bürokratie und Gesetzgebungen widerspricht.		
		Aus Sicht der Gemeinden führt der Systemwechsel zu einem Bruch der bisherigen klaren Trennung zwischen kantonalen und kommunalen Gebühren. Die Autonomie der Gemeinden wird beschnitten. Mit einer Umsetzung der Motion wird nicht Transparenz geschaffen, sondern es entsteht vielmehr eine Undurchsichtigkeit und der Verwaltungsaufwand wird zunehmen.		
		Die Revision des kantonalen Gebührenrechts (Gebührengesetzgebung und Gebührenverordnung) sowie der weiteren Gesetze und Verordnungen (Gebührenkatalog) wird im Sinne vorstehender Erwägungen abgelehnt.		
	Х	Ziel der Motion ist, mehr Transparenz und Einflussnahme bei der Ausgestaltung der Gebühren zu erreichen. Die Motionäre schlagen vor, dass der Gebührenkatalog zu Beginn jeder Legislatur dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt wird.	EMO	Kenntnisnahme
		Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Zudem ist fraglich, ob der Landrat mehrere hundert Tarife an einer Sitzung abschlies- send beurteilen kann.		
		Der Regierungsrat arbeitet nahe mit der Verwaltung zusammen und ist bei der Gebührenfestsetzung an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gebunden. Somit wird es als sinnvoll erachtet, dass weiterhin der Regierungsrat für die Festlegung der Gebühren zuständig ist. Der Landrat kann aber seine Kontrollfunktion insofern wahrnehmen, als dass er über einzelne Gebührenfestlegungen gezielt Auskunft vom Regierungsrat verlangt.		
		Begrüsst wird auch die Ausarbeitung eines Gebührentarifs, in welchem alle Gebühren zusammengefasst sind (vgl. Beilage: Anpassungen von Gebühren). Dieser Gebührentarif soll in die Vernehmlassung gegeben werden, nachher aber im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bleiben.		
		Der Regierungsrat regelt nebst den kantonalen auch die eidgenös-		

Bericht vom 12. April 2016 12 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		sischen Gebühren, die für die Gemeinden massgebend sind. Bei den kommunalen Gebühren bleiben die Gemeinden weiterhin autonom.  Beschluss Die Revision des kantonalen Gebührenrechts (Gebührengesetzgebung und Gebührenverordnung) sowie der weiteren Gesetze und Verordnungen (Gebührenkatalog) wird im Sinne vorstehender Erwägungen abgelehnt.  Der Regierungsrat wird gebeten, einen Gebührentarif auszuarbeiten und in die Vernehmlassung zu geben.		
	X	Die vorliegende Motion führt dazu, dass die Gebührenfestsetzung nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern im Zuge eines vom Landrat zu genehmigenden Gebührenkatalogs erfolgen wird. Dieser Systemwechsel zielt darauf ab, dass in Zukunft nicht mehr der Regierungsrat selbständig, sondern nur noch mittels Genehmigungsvorbehalt des Landrats in einem Gebührentarif über die Gebührenhöhe entscheidet.  Grundsätzlich wird die Schaffung von Transparenz im Bereich der	HER	Kenntnisnahme
		Gebühren begrüsst. Mit der geforderten Verschiebung der Zuständigkeit für die Gebührentarife muss nun jedoch eine Vielzahl von gesetzlichen Erlassen angepasst werden (vgl. S. 8 – 13 des Berichtes zur externen Vernehmlassung vom 13. Oktober 2015).  Die neue Regelung wird zu keiner Vereinfachung und zu keinem Abbau des Verwaltungsaufwandes führen. Auch ist die Transparenz nicht vollumfänglich gegeben (vgl. Punkt 3.7.2 "Nachteile" des		
		Berichtes zur externen Vernehmlassung vom 13. Oktober 2015).  Gemäss dem Wortlaut des landrätlichen Auftrages soll der Gebührentarif zu Beginn jeder Legislatur dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Allein dieser Punkt wird zu Mehraufwand führen.		Kenntnisnahme / Zustimmung
		Die Umsetzung der Motion ist nicht sinnvoll. Die heutigen Gebührenregelungen sind durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip begrenzt. Die bisherigen Gebührenregelungen haben sich bewährt. Mit einem landrätlichen Gebührentarif wird ein starres und schwerfälliges System eingeführt. Es erfolgt eine Ausweitung der formell-gesetzlichen kantonalen Grundlagen. was dem Ruf nach weniger Bürokratie und Gesetzgebungen widerspricht.		
		Aus Sicht der Gemeinden führt der Systemwechsel zu einem Bruch der bisherigen klaren Trennung zwischen kantonalen und kommunalen Gebühren. Die Autonomie der Gemeinden wird beschnitten. Mit einer Umsetzung der Motion wird nicht Transparenz geschaffen, sondern es entsteht vielmehr eine Undurchsichtigkeit und der Verwaltungsaufwand wird zunehmen.		Die kommunale Auto- nomie wird nicht be- schnitten; die kanto- nalrechtliche vorge- sehenen kommunalen Gebühren wären neu lediglich nicht mehr in der Spezialgesetzge- bung geregelt, son- dern im Gebührenka- talog
		Interkantonale und von Bundesrecht bestimmte Gebühren sind in der Vorlage ausgenommen. Diese können nicht vom Landrat (oder Regierungsrat) festgelegt werden.		Kenntnisnahme
		Gemäss Aussage vom Regierungsrat Alfred Bossert an der Infoveranstaltung vom 3.12.2015, könnten die Arbeiten für die Vorlage weiterverwendet werden. Bei einer Ablehnung der Vorlage durch den Landrat, könnten die Gebühren in einem Gebührengesetz zusammengefasst werden, ohne aber den Passus der Genehmigung der Gebührentarife durch den Landrat.		
		Beschluss des Gemeinderates:		
		Die Revision des kantonalen Gebührenrechts [Gebührengesetzge-		

Bericht vom 12. April 2016 13 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		bung und Gebührenverordnung] sowie der weiteren Gesetze und Verordnungen [Gebührenkatalog] wird im Sinne vorstehender Erwägungen abgelehnt.		
	X	Die Vorgaben und Rahmenbedingungen haben ergeben, dass die Umsetzung der landrätlichen Vorgaben in den folgenden gesetzgeberischen Hauptkategorien erfolgt:  - Änderung der landrätlichen Gebührenvorschriften (fakultatives Referendum);	STA	Kenntnisnahme
		<ul> <li>Änderung regierungsrätlicher Gebührenvorschriften mit Gebührentarifen: Sie können nicht mehr vom Regierungsrat erlassen werden, sondern sind neu vom Landrat zu genehmigen (kein Referendum);</li> </ul>		Kenntnisnahme / Zustimmung
		<ul> <li>Änderung regierungsrätlicher Gebührenvorschriften ohne Ge- bührentarife: Der Regierungsrat erlässt diesbezüglich einen Sammelerlass in Form einer Verordnung und eliminiert dabei unter anderem alle Gebührentarife, die in den landrätlich zu ge- nehmigenden Gebührentarif zu überführen sind;</li> </ul>		
		<ul> <li>Änderung des landrätlichen Grundbuchgesetzes inklusive Anhang (fakultatives Referendum).</li> </ul>		
		Der Regierungsrat erachtet die Umsetzung des landrätlichen Auftrages als wenig sinnvoll.		
		Beschluss Der Gemeinderat beschliesst folgende Vernehmlassung:		
		In Anerkennung und Unterstützung der Darlegungen des Regierungsrates im Vernehmlassungsbericht unter den Kapiteln 3.6 "Auswirkungen auf den Kanton", 3.7 "Vor- und Nachteile der Änderungen" sowie 3.8 "Schlussbemerkungen" lehnt der Gemeinderat Stans die Vorlage ab.		
		Die Änderung der Zuständigkeit mit Einführung der Genehmigung des Gebührentarifs durch den Landrat lehnt der Gemeinderat ab. Dieses vorgeschlagene neue Vorgehen bedeutet eine Verkomplizierung des Ablaufs, ohne dass ein effektiver Nutzen zur Sache bzw. für die Bevölkerung daraus resultieren kann. Den Behörden und der Verwaltung würde unnötiger Mehraufwand übertragen.		
		Da für die Ausarbeitung der Vorlage bereits ein grosser Aufwand betrieben wurde, könnte es zukünftig allenfalls nützlich sein, den erstellten Gebühren-Gesamtkatalog ohne Wechsel der Zuständigkeit beizubehalten. Dies zu erwägen und zu entscheiden, soll dem Regierungsrat obliegen.		
	Х	Der Schulrat Wolfenschiessen lehnt die Revision des kantonalen Gebührenrechts ab, da der beabsichtigte Systemwechsel weder eine Vereinfachung, noch einen Abbau des Verwaltungsaufwandes nach sich ziehen würde.		Kenntnisnahme
	Х	Aufgrund eines Vorstosses im Landrat hat die Nidwaldner Regierung eine Revision des kantonalen Gebührenrechts in die Vernehmlassung geschickt. Die Gebührenfestsetzung soll nicht mehr durch den Regierungsrat erfolgen, sondern durch die Genehmigung eines Gebührenkataloges durch den Landrat. Die IHZ lehnt diese Pläne ab.	IHZ	Kenntnisnahme
		Aufgrund einer eigenen Studie und einer Analyse von bisherigen Initiativen und Untersuchungen zur Gebührenthematik kommt die IHZ zum Schluss, dass wohl gute Absichten hinter dem Vorhaben stehen, das Gebührenwesen transparenter und "demokratischer" gestalten zu wollen. Auf den ersten Blick scheint dies sinnvoll und für den Stimmbürger nützlich. Auf den zweiten Blick zeigt sich jedoch, dass in der Realität einerseits kaum tatsächlicher Bedarf für eine solch umfangreiche gesetzgeberische Übung besteht und andererseits grosse Zweifel bestehen, dass mit dem geplanten		

Bericht vom 12. April 2016 14 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Gesetzesvorhaben für den Bürger tatsächlich mehr Transparenz geschaffen werden kann. Aus diesem Grund kann die IHZ die vom Regierungsrat im Vernehmlassungsbericht vorgebrachten Nachteile, die aus unserer Sicht die Vorteile bei weitem überwiegen, sehr gut nachvollziehen.		
X		Obwohl ich als Motionär nicht offiziell eingeladen wurde, erlaube ich mir, aufgrund meiner gesetzlichen Möglichkeiten eine Eingabe zur Vernehmlassung für die Revision des kantonalen Gebührenrechts (Gebührengesetzgebung und Gebührenverordnung) einzureichen. Es erstaunt, dass auch der Hauseigentümer- und Gewerbeverband NW als direktbetroffene und Initianten dieser Gebührengesetzrevision nicht eingeladen wurden. Die Gebühren beschäftigten die Vorstände des Hauseigentümer- und Gewerbeverbandes schon seit Jahren. Deshalb wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Lösungsvarianten geprüft. Daraufhin wurde durch mich, damals Präsident des Hauseigentümerverbandes und Landrat diese Motion eingereicht.	BD	Kenntnisnahme Der RR entschuldigt sich für das Versehen
		I. Ausgangslage und allgemeine Bemerkungen Im Februar 2014 hatte der Landrat gegen den Willen der Regierung die Motion, betreffend der Anpassung des kantonalen Gebühren- rechts mit 31:21 Stimmen gutgeheissen. Begründet wird dies damit, dass die Gebührenfestsetzung nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern im Zuge eines vom Landrat zu genehmigenden Gebühren- katalogs erfolgen soll. Somit soll die Festlegung der Gebühren in einem transparenten und demokratischen Prinzip ermöglicht wer- den.		Kenntnisnahme
		Gemäss Bundesgesetz müssen die Gebühren dem Äquivalenzund Kostendeckungsprinzip entsprechen. Gemäss Bericht des Regierungsrats zur Motion im Jahre 2014 betragen die Gebühren in NW ca. 8.2 Mio. Dies entspricht über 6 Prozent der damaligen Steuereinnahmen von ca. 137 Mioheute wird es eher mehr sein. Diese Summe von vielen Klein- und Kleinstbeträgen ergeben eine ansehnliche Summe, welche es sich lohnt, einem transparenten und demokratischen Festlegungsprozess zuzuführen.		Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip basiert auf Art. 8 der Bundesverfassung, ansonsten <b>Kenntnis-</b> <b>nahme</b>
		Da der Gebührenkatalog bereits vorliegt, ist der administrative Aufwand vertretbar. Eine Überarbeitung, welche nur alle 4 Jahre erfolgen soll, muss so oder so erfolgen. Siehe auch IV. Ablauf/Administration.		
		Positiv zu werten ist sicher der neue Gebührentarif. Neu sind die Gebühren in einem einzigen Gebührentarif zusammengefasst. Für die Bürgerinnen und Bürger erleichtern sich damit die Übersicht und die Suche nach dem massgebenden Gebührentarif.		Ist so gegenwärtig nicht korrekt. Der Entwurf des Katalogs umfasst gegenwärtig allein die regierungs- rätlichen kantonalen und kommunalen Gebühren
		Enttäuscht bin ich über das Vorgehen des Regierungsrates betreffend der Anpassung der Grundbuchgebühren. Das jetzt im Zusammenhang mit dieser Motion still und heimlich eine neue Steuer (Gemengsteuer) eingeführt werden soll, finde ich nicht in Ordnung. Untenstehend wird zu diesen Grundbuchgebühren noch detailliert Stellung genommen.		vgl. Kapitel 4.1 unter den Vorbemerkungen
		Hier einige Beispiele von Gebühren, welche nicht dem Kostende- ckungsprinzip entsprechen.  Gemäss Gebührentarif (265.51) Beilage zu Vernehmlassung Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gebühren auch einem Vergleich mit Marktpreisen standhalten sollen.		Ablehnung BD verkennt Inhalt des Kostendeckungs- prinzips, insbesonde- re, was alles verrech- net werden kann; dies ist von verschiedenen

Bericht vom 12. April 2016 15 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		0 Allgemein Tarif Marktpreis  /korrekte Gebühr  0.15 Druckerzeugnisse  0.15 Fotokopien (bis und mit A3) 1 0.40 (ist sehr stark von Menge abhängig) Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass grossmehrheitlich nur A4 gedruckt werden. Alle diese Kopien werden somit völlig überbezahlt. Empfehlung separate Position A4 erfassen (Marktreis ca. 0.20)  0.24 Fahrzeuge, Geräte, Maschinen Diese sollen einem Vergleich mit dem Tarif des Baumeisterverbandes standhalten  4.5 Parkplätze pro Tag 100 Dies ergibt eine Monatsmiete von 3 '000, was vollkommen überrissen ist.		Regierungsrat  Faktoren abhängig; so soll der Staat nicht in Konkurrenz zu anderen Anbietern treten (Kopiercenter). Zudem werden Dienstleistungen mit geringem Umfange nicht in Rechnung gestellt (vgl. Art. 8 GebG).  Exemplarische Ausführungen zu einzelnen Einwänden:  4.5: nicht 1 PP, sondern Dutzende bei Kaserne
		8.2.8 Verfügung landwirtschaftlicher Direktzahlungen 20 bis 750 Vor der Tarifanpassung von 2014 war der Tarif 20 bis 140 Der Maximaltarif ist mehr als 5 x höher! Wie ist dies zu rechtfertigen?  9.1.4.1 Personenwagen, je km  1.50  0.70  Gemäss Steuergesetz ist für den Arbeitsweg von 0.70 Fr/km abzugsfähig. Dieser Betrag dürfte nicht überschritten werden		Stans/Oberdorf  8.2.8: Höchsttarif bei landwirtschaftlichen Direktzahlungen viel zu tief, da Abklärungen immer umfassender
		9.1.6.8 Brennen einer CD 50 5  9 .1.6.18 Verwahrung eines Fahrzeuges auf Abstellplatz/ Tg 10 Dies ergibt pro Mt. 300 50 9.1.6.18 Verwahrung eines Fahrzeuges in Einstellhalle/Tg 20 Dies ergibt pro Mt. 600 150 (dies kann als Wucher bezeichnet werden!)		9.1.4.1: Es handelt sich um Polizeifahrzeuge mit Spezialausrüstung. Die angepassten Tarife entsprechen den gängigen Tarifen für Polizeifahrzeuge in der Zentralschweiz
		Dies sind nur einige Beispiele, von Gebühren welche nicht dem Kostendeckungsprinzip entsprechen. Dies erweckt jedoch Anlass dafür, dass auch andere Gebühren tendenziell nicht dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.  Ein weiteres Beispiel sind die Grundbuchgebühren. Siehe beiliegende Tabelle mit Kosten und Ertrag in den letzten Jahren. Hier der Durchschnitt der letzten 8 Jahre: Aufwand ca. 0.6 Mio. Ertrag ca. 2.0 Mio., davon 1.5 Mio. Grundbuchgebühren (ca. 3/4) Dieser ist ca. 3 .5 mal höher als der Aufwand und der Überschuss beträgt ca. 1.4 Mio. Hiermit kann abgeleitet werden, dass die Grundbuchgebühren nicht dem Prinzip der Kostendeckung stand-		9.6.1.18: Es handelt sich um die Verwah- rung von Fahrzeugen durch die Polizei (Delikt, Unfall). Dies soll kein Anreiz sein, um sein Auto dort zu "parkieren"
		halten. Siehe auch III. Grundbuchgebühren.  II. Bemerkungen zu den einzelnen Leitsätzen  Gebührentarifpositionen, die in einem landrätlichen Erlass aufgeführt sind, werden in der Spezialgesetzgebung belassen und (vorläufig). nicht in den landrätlichen Gebührentarif überführt.  Ich bin der Meinung, dass aus Transparenzgründen sämtliche Gebühren, auch die Grundbuchgebühren im neuen Gebührentarif		<b>Ablehnung</b> Sollte diese Revisionsvorlage den Land-
		überführt werden sollten. Dies kann bei einer nächsten ordentlichen Revision des jeweiligen landrätlichen Erlass erledigt werden.  Gebührentarifpositionen, die durch innerkantonale Gremien und die		rat passieren, werden auch die übrigen Gebühren aus den landrätlichen Erlassen überführt

Bericht vom 12. April 2016 16 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		Anstalten erlassen wurden, werden nicht in den Gebührenkatalog		Regierungsrat
		überführt. Einverstanden		
		Gebührentarife, die in einem regierungsrätlichen Erlass aufgeführt sind, sind in den Gebührentarif zu überführen. Einverstanden		
		Gebührentarif wird durch den Regierungsrat erlassen und durch den Landrat genehmigt.  Der Gebührentarif ist durch den Landrat zu genehmigen. Es muss jedoch möglich sein, dass ein Abänderungsantrag zu einzelnen Gebührentarifen gestellt werden kann. Eine Genehmigung des gesamten Gebührenkatalogs wäre eine zahnlose Übung ohne die nötige Wirkung. Die Befürchtung, dass es zu langandauernden Abstimmungsverfahren zu einzelnen Gebühren kommt, ist nicht begründet. Siehe auch IV. Ablauf/ Administration		Ablehnung vgl. Kapitel 3.3.1 und 3.6 [Art. 9] im Bericht
		Der Gebührentarif gilt unbefristet. Er ist alle 4 Jahre anfangs Legislatur - im Sinne einer Totalrevision - dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen. Ich bin auch der Meinung, dass der Gebührentarif unbefristet gilt. So ist die Rechtsicherheit gewährleistet. Sonst könnte es bei einer Ablehnung der Genehmigung zu bürokratischen Mehraufwänden kommen. (Gebührenerhebung nach Zeitaufwand) Ich bin auch einverstanden, dass die Revision alle 4 Jahre stattfinden sollte. Es ist jedoch nicht zwingend, dass dies anfangs der Legislatur erfolgen muss. Weil bei einer neuen Zusammensetzung des Parlaments, ist der Zeitpunkt der Revision nicht optimal. Es kann sein, dass fast ein Drittel der Parlamentarier neu im Landrat sind. Die Totalrevision kann Mitte oder Ende der Legislatur zur Genehmigung vorgelegt werden.		Der Zeitpunkt der Genehmigung ist durch die angenom- mene Motion für den Regierungsrat ver- bindlich.
		Der Gebührentarif unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Einverstanden		Kenntnisnahme
		Der Gebührentarif wird in mehre Tarife gegliedert (Al/gemeiner Teil/Regierungsrat/Staatskanzlei/Direktionen (Gliederung nach Regierungsratsverordnung)). Einverstanden		
		Gesetzgebungsprojekte, bei denen die externe Vernehmlassung bereits eröffnet oder aufgelistet wurde, werden noch nach dem geltenden System weitergeführt. Die Überführung der Gebühren erfolgt erst mit dem Erlass des neuen Gebührentarifs. Einverstanden		
		Gesetzgebungsprojekte, bei denen die externe Vernehmlassung noch nicht eröffnet oder aufgelistet wurde, werden nach dem neuen System (mit Gebührentarif) weitergeführt. Es sind weder in das Gesetz noch in die regierungsrätliche Verordnung Gebührentarife aufzunehmen. Einverstanden		
		III. Grundbuchgebühren		
		Gesetz über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG; NG 214.1) Im Bericht zur externen Vernehmlassung wird festgehalten (S. 20), im Rahmen der Auftragsumsetzung (Motion Duss) sei die Erkenntnisse gewonnen worden, dass einzelne Grundbuchgebühren im Einzelfall möglicherweise nicht nur Gebühren-, sondern Gemengsteuercharakter zukommen könnte. Infolgedessen soll der Anhang der bisherigen regierungsrätlichen Grundbuchgebührenverordnung unverändert als Anhang ins landrätliche Grundbuchgesetz überführt werden. Diese Feststellung bzw. dieses Zugeständnis des Regierungsrates ist aus mehreren Gründen bemerkenswert. Hierzu was		vgl. Kapitel 4.1 unter den Vorbemerkungen

Bericht vom 12. April 2016 17 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		folgt:  1. Bekanntlich ist das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage im Abgaberecht ein verfassungsmässiges Recht. Öffentliche Abgaben dürfen in der Regel der Grundlage in einem formellen Gesetz, d.h. in einem üblicherweise dem Referendum unterstellten Erlass. Vom Parlament allein beschlossene Akte genügen in der Regel diesem Erfordernis. Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde (wie in der heutigen Fassung Art. 9c GBG an den Regierungsrat), muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nennen, doch sind diese Anforderungen für gewisse A1ien von Kausalabgabengelockert, soweit das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (vgl. BGE 126 I 180).  Offensichtlich hat der Regierungsrat was folgt festgestellt:  Die vereinnahmten Grundbuchgebühren sind derart hoch, dass diese mit dem Kostendeckungsprinzip ("der Gesamtertrag der Gebühren und Abgaben darf die gesamten Kosten des entsprechenden Verwaltungszweigens nicht übersteigen") nicht mehr vereinbar sind. Dementsprechend musste der Regierungsrat faktisch feststellen und zugestehen, dass die Grundbuchgebühren im Einzelfall Gemengsteuercharakter haben;		
		<ul> <li>Eine Gemengsteuer stellen jedoch die Grundbuchgebühren in der heute gesetzestechnisch ausgestalteten Form juristisch nicht dar, da z.B. der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegen- stand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nicht in einem formellen Gesetz (d.h. in einem dem Referendum unter- stellten Erlass) definie1i werden. Diese Angaben sind heute nur der vom Regierungsrat erlassenen Vollzugsverordnung über die Grundbuchgebühren (NG 214.12) zu entnehmen. Dieser Erlass erfüllt die Anforderungen an ein formelles Gesetz nicht. Es ist somit festzustellen, dass die Grundbuchgebühren heute reine Verwaltungsgebühren darstellen;</li> </ul>		
		<ul> <li>Die Erkenntnisse des Regierungsrates, dass die Grundbuchgebühren offensichtlich das Kostendeckungsprinzip verletzen, hätten nun zu einer Gebührenreduktion führen müssen. Stattdessen schlägt nun der Regierungsrat vor, den Anhang der bisherigen regierungsrätlichen Grundbuchgebührenverordnung unverändert als Anhang ins landrätliche Grundbuchgesetz zu überführen. Damit würden mit einem Federstrich die Anforderungen an ein formelles Gesetz erfüllt und der Kanton Nidwalden hätte sogleich eine Gemengsteuer eingeführt. Damit könnten die bisherigen Ansätze der Gebühren unverändert belassen werden.</li> </ul>		
		Ich bin überrascht von diesem Vorschlag des Regierungsrates, dass im Zusammenhang mit einer Motion betreffend die Anpassung des kantonalen Gebührenrechts im Kanton Nidwalden eine neue Steuer eingeführt werden soll. Ich stelle mich klar gegen diese Einführung einer neuen Gemengsteuer im Zusammenhang mit grundbuchlichen Vorgängen. In anderen Kantonen (wie z.B. Kanton Aargau) ist eine derartige Gemengsteuer sachlich gerechtfertigt und nachvollziehbar, da diese Kantone keine Handänderungssteuer kennen. Im Kanton Nidwalden besteht jedoch eine Handänderungssteuer, weshalb eine weitere Steuer (Gemengsteuer) gewisse grundbuchliche Vorgänge steuerlich doppelt belasten würde. Abgesehen davon war die Höhe bzw. Bemessung der Grundbuchgebühren im Kanton Nidwalden bereits seit Jahren ein politisches Thema. Die Einführung einer Gemengsteuer im Kanton Nidwalden würde daher dem Grundanliegen der vom Landrat angenommenen Motion Duss diametral zuwiderlaufen.		

Bericht vom 12. April 2016 18 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		2.  Ich stelle daher folgenden Änderungsantrag zu Art. 9c GBG (NG 214.1):  " Art. 9c Abs. 1:  " Für grundbuchliche Verrichtungen erhebt der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 Verwaltungsgebühren (keine Gemengsteuer)."  Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass die Grundbuchgebühren weiterhin juristisch in Bezug auf die bekannten verfassungsrechtlichen Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) überprüfbar sind (was bei der Einführung einer Gemengsteuer nicht mehr der Fall wäre).  In der Folge sind die Grundbuchgebühren im neuen Gebührentarif zu erfassen und durch den Landrat zu genehmigen.  IV. Ablauf/ Administration  Ein wichtiger Grundsatz besteht darin, dass der Ablauf keine grosse Administration hervorruft.  Gemäss Bericht des Regierungsrats zur Motion im Jahre 2014 betragen die Gebühren in NW ca. 8.2 Mio. pro Jahr (somit ca. 33)		Ablehnung Abgrenzungsproblem zwischen Gebühr und Gemengsteuer wird so nicht gelöst (keine klare Trennlinie). Mit dem regierungsrätli- chen Vorschlag wird ein sicherer Weg beschritten, da neu alle Abgaben im Ge- setz geregelt werden  vgl. Kapitel 4.1 unter den Vorbemerkungen
		<ul> <li>Mio. in 4 Jahren). Somit ist ein korrekter Festlegungsprozess angebracht.</li> <li>Gebührenkatalog  Dieser liegt bereits vor und bedingt somit keine zusätzliche Administration.  Eine separate Kostenkontrolle einzelner Gebühren oder Monitoring ist nicht nötig. Denn es ist davon auszugehen, dass die Gebühren schon bisher nicht nach einer "Hohlenbauch-Schätzung" sondern anhand einer Kalkulation berechnet wurden. Somit ist kein zusätzlicher Aufwand zu erwarten.</li> <li>Gebührentarif wird durch Regierungsrat erlassen  Die Gebühren wurden bisher durch den Regierungsrat genehmigt. Somit ist kein zusätzlicher Aufwand zu erwarten.</li> <li>Genehmigung durch Landrat  Dies ist der einzige neue, zusätzliche Aufwand. Damit die Gebühren transparent und demokratisch festgelegt werden und es sich um eine hohe Summe handelt, ist dieser zusätzliche Aufwand gerechtfertigt. Die einzelnen Gebühren sollen wie im Budgetgenehmigungsprozess der Jahresrechnung nach Stichproben und Schwerpunktthemen analysiert werden. Die Erfahrungen im Budgetgenehmigungsprozess zeigen, dass im Abstimmungsprozess im Landrat nicht sehr viele Anträge zu Einzelpositionen gestellt werden.</li> </ul>		Ablehnung Die Gebühren werden laufend durch die Direktionen überprüft. Mit der jeweiligen Genehmigung durch den Landrat, muss jeweils ein Bericht inklusive Begründun- gen verfasst werden. Dem Landrat wird damit eine Arbeit aufgezwungen die ausserhalb seines Aufgabengebietes liegt. Die Festsetzung von Gebühren gehört in den operativen Bereich und nicht in den strategischen welcher dem Landrat zu steht.
X		I. Ausgangslage und allgemeine Bemerkungen  Die Gebühren beschäftigten die Vorstände des Hauseigentümer- und Gewerbeverbandes schon seit Jahren. Deshalb wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Lösungsvarianten studiert. Da- raufhin wurde durch Alt-Landrat Bruno Duss, damals auch Präsi- dent des Hauseigentümerverbandes eine Motion eingereicht. Im Februar 2014 hatte der Landrat gegen den Willen der Regierung diese Motion, betreffend der Anpassung des kantonalen Gebühren- rechts gutgeheissen. Begründet wird dies damit, dass die Gebüh- renfestsetzung nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern im Zuge eines vom Landrat zu genehmigenden Gebührenkatalogs erfolgen soll. Somit soll die Festlegung der Gebühren in einem demokratischen Prinzip ermöglicht werden.	HEV	Kenntnisnahme

Bericht vom 12. April 2016 19 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Gemäss Bundesrecht müssen die Gebühren dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip entsprechen. Gemäss Bericht des Regierungsrats zur Motion im Jahre 2014 betragen die Gebühren in NW ca. 8.2 Mio. Dies entspricht über 6 Prozent der damaligen Steuereinnahmen von ca. 13 7 Mio. Diese Summe von vielen Klein- und Kleinstbeträgen ergeben eine ansehnliche Summe, welche es sich lohnt, einem korrekten Festlegungsprozess zuzuführen.		Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip basiert auf Art. 8 der Bundesverfassung Aussage in dieser Form in diesem Zu- sammenhang bedeu- tungslos
		Grundsätzlich erkennen wir in diesem Vorhaben die gute Absicht, das Gebührenwesen transparenter und "demokratischer" gestalten zu wollen. Da der Gebührenkatalog bereits vorliegt, ist der administrative Aufwand vertretbar. Eine Überarbeitung, welche nur alle 4 Jahre erfolgen soll, muss so oder so erfolgen.		Kenntnisnahme
		Positiv zu werten ist sicher der neue Gebührentarif. Neu sind sämtliche Gebühren in einem einzigen Gebührentarif zusammengefasst. Für die Bürgerinnen und Bürger erleichtern sich damit die Übersicht und die Suche nach dem massgebenden Gebührentarif.		Ist so gegenwärtig nicht korrekt. Der Entwurf des Katalogs umfasst gegenwärtig allein die regierungs-
		Enttäuscht sind wir als HEV über das Vorgehen des Regierungsrates betreff end der Anpassung der Grundbuchgebühren. Das jetzt im Zusammenhang mit dieser Motion still und heimlich eine neue Steuer (Gemengsteuer) eingeführt werden soll, finden wir nicht in Ordnung. Untenstehend wird zu diesen Grundbuchgebühren noch		rätlichen kantonalen und kommunalen Gebühren Ablehnung
		detailliert Stellung genommen.  II. Bemerkungen zu den einzelnen Leitsätzen		vgl. Ziffer 4.1 unter den Vorbemerkungen
		Gebührentarifpositionen, die in einem landrätlichen Erlass aufgeführt sind, werden in der Spezialgesetzgebung belassen und (vorläufig) nicht in den landrätlichen Gebührentarif überführt. Wir sind der Meinung, dass aus Transparenzgründen sämtliche Gebühren im neuen Gebührentarif überführt werden sollten. Dies kann bei einer nächsten ordentlichen Revision des jeweiligen landrätlichen Erlass erledigt werden.		Zustimmung ist so geplant
		Gebührentarifpositionen, die durch innerkantonale Gremien und die Anstalten erlassen wurden, werden nicht in den Gebührenkatalog überführt. Einverstanden		Kenntnisnahme / Zustimmung
		Gebührentarife, die in einem regierungsrätlichen Erlass aufgeführt sind, sind in den Gebührentarif zu überführen Einverstanden		
		Gebührentarif wird durch den Regierungsrat erlassen und durch den Landrat genehmigt.  Der Gebührentarif ist durch den Landrat zu genehmigen. Es muss jedoch dringend möglich sein, dass zu einzelnen Gebührentarifen ein Abänderungsantrag gestellt werden kann. Eine Genehmigung des gesamten Gebührenkatalogs wäre eine zahnlose Übung ohne die nötige Wirkung.		Ablehnung
		Der Gebührentarif gilt unbefristet. Er ist alle 4 Jahre anfangs Legis- latur - im Sinne einer Totalrevision - dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.		
		Wir sind auch der Meinung, dass der Gebührentarif unbefristet gilt. So ist die Rechtsicherheit gewährleistet. Sonst könnte es bei einer Ablehnung der Genehmigung zu bürokratischen Mehraufwändungen kommen. (Gebührenerhebung nach Zeitaufwand) Wir sind einverstanden, dass die Revision alle 4 Jahre stattfinden sollte. Es ist nicht zwingend, dass dies anfangs der Legislatur erfolgen muss. Weil bei einer neuen Zusammensetzung des Parlaments, ist der Zeitpunkt der Revision nicht optimal. Es kann sein,		Kenntnisnahme Der Zeitpunkt der Genehmigung ist durch die angenom- mene Motion für den Regierungsrat ver- bindlich.

Bericht vom 12. April 2016 20 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		dass fast ein Drittel der Parlamentarier Neu im Landrat sind. Die Totalrevision kann Mitte oder Ende der Legislatur zur Genehmigung vorgelegt werden.		
		Der Gebührentarif unterliegt nicht dem fakultativen Referendum Einverstanden		Kenntnisnahme / Zustimmung
		Der Gebührentarif wird in mehre Tarife gegliedert (Allgemeiner Teil/Regierungsrat/ Staatskanzlei/ Direktionen (Gliederung nach Regierungsratsverordnung)). Einverstanden		
		Gesetzgebungsprojekte, bei denen die externe Vernehmlassung bereits eröffnet oder aufgelistet wurde, werden noch nach dem geltenden System weitergeführt. Die Überführung der Gebühren erfolgt erst mit dem Erlass des neuen Gebührentarifs. Einverstanden		
		Gesetzgebungsprojekte, bei denen die externe Vernehmlassung noch nicht eröffnet oder aufgelistet wurde, werden nach dem neuen System (mit Gebührentarif) weitergeführt. Es sind weder in das Gesetz noch in die regierungsrätliche Verordnung Gebührentarife aufzunehmen. Einverstanden		
		III. Grundbuchgebühren		
		Gesetz über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG; NG 214.1) Im Bericht zur externen Vernehmlassung wird festgehalten (S. 20), im Rahmen der Auftragsumsetzung (Motion Duss) sei die Erkenntnisse gewonnen worden, dass einzelne Grundbuchgebühren im Einzelfall möglicherweise nicht nur Gebühren-, sondern Gemengsteuercharakter zukommen könnte. Infolgedessen soll der Anhang der bisherigen regierungsrätlichen Grundbuchgebührenverordnung unverändert als Anhang ins landrätliche Grundbuchgesetz überführt werden. Diese Feststellung bzw. dieses Zugeständnis des Regierungsrates ist aus mehreren Gründen bemerkenswert. Hierzu was folgt:		Ablehnung vgl. Kapitel 4.1 unter den Vorbemerkungen
		Bekanntlich ist das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage im Abgaberecht ein verfassungsmässiges Recht. Öffentliche Abgaben dürfen in der Regel der Grundlage in einem formellen Gesetz, d.h. in einem üblicherweise dem Referendum unterstellten Erlass. Vom Parlament allein beschlossene Akte genügen in der Regel diesem Erfordernis. Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde (wie in der heutigen Fassung Art. 9c GBG an den Regierungsrat), muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nennen, doch sind diese Anforderungen für gewisse Arten von Kausalabgaben gelockert, soweit das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (vgl. BGE 126 I 180).		
		Offensichtlich hat der Regierungsrat was folgt festgestellt:		
		<ul> <li>Die vereinnahmten Grundbuchgebühren sind derart hoch, dass diese mit dem Kostendeckungsprinzip ("der Gesamtertrag der Gebühren und Abgaben darf die gesamten Kosten des entspre- chenden Verwaltungszweigens nicht übersteigen") nicht mehr vereinbar sind. Dementsprechend musste der Regierungsrat faktisch feststellen und zugestehen, dass die Grundbuchgebüh- ren im Einzelfall Gemengsteuercharakter haben;</li> </ul>		
		<ul> <li>Eine Gemengsteuer stellen jedoch die Grundbuchgebühren in der heute gesetzestechnisch ausgestalteten Form juristisch nicht dar, da z.B. der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegen-</li> </ul>		

Bericht vom 12. April 2016 21 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		stand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nicht in einem formellen Gesetz (d.h. in einem dem Referendum unterstellten Erlass) definiert werden. Diese Angaben sind heute nur der vom Regierungsrat erlassenen Vollzugsverordnung über die Grundbuchgebühren (NG 214.12) zu entnehmen. Dieser Erlass erfüllt die Anforderungen an ein formelles Gesetz nicht. Es ist somit festzustellen, dass die Grundbuchgebühren heute reine Verwaltungsgebühren darstellen;		
		Die Erkenntnisse des Regierungsrates, dass die Grundbuchge- bühren offensichtlich das Kostendeckungsprinzip verletzen, hät- ten nun zu einer Gebührenreduktion führen müssen. Stattdes- sen schlägt nun der Regierungsrat vor, den Anhang der bisherigen regierungsrätlichen Grundbuchgebührenverordnung unverändert als Anhang ins landrätliche Grundbuchgesetz zu überführen. Damit würden mit einem Federstrich die Anforde- rungen an ein formelles Gesetz erfüllt und der Kanton Nidwal- den hätte sogleich eine Gemengsteuer eingeführt. Damit könn- ten die bisherigen Ansätze der Gebühren unverändert belassen werden.		
		Wir sind überrascht von diesem Vorschlag des Regierungsrates, dass im Zusammenhang mit einer Motion betreffend die Anpassung des kantonalen Gebührenrechts im Kanton Nidwalden eine neue Steuer eingeführt werden soll. Wir stellen uns klar gegen diese Einführung einer neuen Gemengsteuer im Zusammenhang mit grundbuchlichen Vorgängen. In anderen Kantonen (wie z.B. Kanton Aargau) ist eine derartige Gemengsteuer sachlich gerechtfertigt und nachvollziehbar, da diese Kantone keine Handänderungssteuer kennen. Im Kanton Nidwalden besteht jedoch eine Handänderungssteuer, weshalb eine weitere Steuer (Gemengsteuer) gewisse grundbuchliche Vorgänge steuerlich doppelt belasten würde. Abgesehen davon war die Höhe bzw. Bemessung der Grundbuchgebühren im Kanton Nidwalden bereits seit Jahren ein politisches Thema. Die Einführung einer Gemengsteuer im Kanton Nidwalden würde daher dem Grundanliegen der vom Landrat angenommenen Motion Duss diametral zuwiderlaufen.		
		Wir stellen daher folgenden Änderungsantrag zu Art. 9c GBG (NG 214.1):  " Art. 9c Abs. 1:  " Für grundbuchliche Verrichtungen erhebt der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 Verwaltungsgebühren (keine Gemengsteuer)."  Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass die Grundbuchgebühren weiterhin juristisch in Bezug auf die bekannten verfassungsrechtlichen Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) überprüfbar sind (was bei der Einführung einer Gemengsteuer nicht mehr der Fall wäre).		Ablehnung Abgrenzungsproblem zwischen Gebühr und Gemengsteuer wird so nicht gelöst (keine klare Trennlinie). Mit dem regierungsrätli- chen Vorschlag wird ein sicherer Weg beschritten, da neu alle Abgaben im Ge- setz geregelt werden
		In der Folge sind die Grundbuchgebühren im neuen Gebührentarif zu erfassen und durch den Landrat zu genehmigen.		
X		Ausgangslage und allgemeine Bemerkungen Im Februar 2014 hatte der Landrat gegen den Willen der Regierung eine Motion von Ex-Landrat Bruno Duss, betreffend der Anpassung des kantonalen Gebührenrechts gutgeheissen. Begründet wird dies damit, dass die Gebührenfestsetzung nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern im Zuge eines vom Landrat zu genehmigenden Gebührenkatalogs erfolgen soll. Der Nidwaldner Gewerbeverband hat bei der Ausarbeitung dieser Motion mitgewirkt.	NGV	Kenntnisnahme
		Es ist nicht unsere Absicht, das Gebührenwesen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu belasten und wir anerkennen, dass die		

Bericht vom 12. April 2016 22 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Umsetzung mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der nun mit der Erstellung des Kataloges zu einem grossen Teil bereits gemacht ist. Trotzdem sind wir der Meinung, dass es das Ziel sein muss, das Gebührenwesen transparenter und konsequent nach dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zu gestalten.		
		Enttäuscht sind wir über das Vorgehen des Regierungsrates betreffend der Anpassung der Grundbuchgebühren. Das jetzt im Zusammenhang mit dieser Motion still und heimlich eine neue Steuer (Gemengsteuer) eingeführt werden soll, finden wir nicht in Ordnung. Wir werden zu diesen Grundbuchgebühren noch detailliert Stellung nehmen.		Ablehnung vgl. Kapitel 4.1 unter den Vorbemerkungen
		Bemerkungen zu den einzelnen Leitsätzen		
		Gebührentarifpositionen, die in einem landrätlichen Erlass aufgeführt sind, werden in der Spezialgesetzgebung belassen und (vorläufig) nicht in den landrätlichen Gebührentarif überführt. Wir sind der Meinung, dass aus Transparenzgründen sämtliche Gebühren in den neuen Gebührentarif überführt werden sollten. Dies kann bei einer nächsten ordentlichen Revision des jeweiligen landrätlichen Erlass erledigt werden.		Zustimmung ist so geplant
		Der Gebührentarif gilt unbefristet. Er ist alle 4 Jahre anfangs Legislatur - im Sinne einer Totalrevision - dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.  Wir sind auch der Meinung, dass der Gebührentarif unbefristet gilt. So ist die Rechtsicherheit gewährleistet. Sonst könnte es bei einer Ablehnung der Genehmigung zu bürokratischen Mehraufwändungen kommen. (Gebührenerhebung nach Zeitaufwand) Wir sind einverstanden, dass die Revision alle 4 Jahre stattfinden sollte. Es ist nicht zwingend, dass dies anfangs der Legislatur erfolgen muss. Weil bei einer neuen Zusammensetzung des Parlaments, ist der Zeitpunkt der Revision nicht optimal. Es kann sein, dass fast ein Drittel der Parlamentarier Neu im Landrat sind. Die Totalrevision kann Mitte oder Ende der Legislatur zur Genehmigung vorgelegt werden.		der Zeitpunkt der Genehmigung ist durch die angenom- mene Motion für den Regierungsrat ver- bindlich.
		Grundbuchgebühren Gesetz über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG; NG 214.1) Im Bericht zur externen Vernehmlassung wird festgehalten (S. 20), im Rahmen der Auftragsumsetzung (Motion Duss) sei die Erkenntnisse gewonnen worden, dass einzelne Grundbuchgebühren im Einzelfall möglicherweise nicht nur Gebühren-, sondern Gemengsteuercharakter zukommen könnte. Infolgedessen soll der Anhang der bisherigen regierungsrätlichen Grundbuchgebührenverordnung unverändert als Anhang ins landrätliche Grundbuchgesetz überführt werden. Diese Feststellung bzw. dieses Zugeständnis des Regierungsrates ist aus mehreren Gründen bemerkenswert.		Ablehnung vgl. Kapitel 4.1 unter den Vorbemerkungen
		Bekanntlich ist das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage im Abgaberecht ein verfassungsmässiges Recht. Öffentliche Abgaben dürfen in der Regel der Grundlage in einem formellen Gesetz, d.h. in einem üblicherweise dem Referendum unterstellten Erlass. Vom Parlament allein beschlossene Akte genügen in der Regel diesem Erfordernis. Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde (wie in der heutigen Fassung Art. 9c GBG an den Regierungsrat), muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nennen, doch sind diese Anforderungen für gewisse Arten von Kausalabgaben gelockert, soweit das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion		

Bericht vom 12. April 2016 23 / 24

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		erfüllt (vgl. BGE 126 I 180).		
		Offensichtlich hat der Regierungsrat was folgt festgestellt:		
		<ul> <li>Die vereinnahmten Grundbuchgebühren sind derart hoch, dass diese mit dem Kostendeckungsprinzip ("der Gesamtertrag der Gebühren und Abgaben darf die gesamten Kosten des entspre- chenden Verwaltungszweigens nicht übersteigen") nicht mehr vereinbar sind. Dementsprechend musste der Regierungsrat faktisch feststellen und zugestehen, dass die Grundbuchgebüh- ren im Einzelfall Gemengsteuercharakter haben;</li> </ul>		
		- Eine Gemengsteuer stellen jedoch die Grundbuchgebühren in der heute gesetzestechnisch ausgestalteten Form juristisch nicht dar, da z.B. der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegen- stand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nicht in einem formellen Gesetz (d.h. in einem dem Referendum unter- stellten Erlass) definiert werden. Diese Angaben sind heute nur der vom Regierungsrat erlassenen Vollzugsverordnung über die Grundbuchgebühren (NG 214.12) zu entnehmen. Dieser Erlass erfüllt die Anforderungen an ein formelles Gesetz nicht. Es ist somit festzustellen, dass die Grundbuchgebühren heute reine Verwaltungsgebühren darstellen;		
		<ul> <li>Die Erkenntnisse des Regierungsrates, dass die Grundbuchgebühren offensichtlich das Kostendeckungsprinzip verletzen, hätten nun zu einer Gebührenreduktion führen müssen. Stattdessen schlägt nun der Regierungsrat vor, den Anhang der bisherigen regierungsrätlichen Grundbuchgebührenverordnung unverändert als Anhang ins landrätliche Grundbuchgesetz zu überführen. Damit würden mit einem Federstrich die Anforderungen an ein formelles Gesetz erfüllt und der Kanton Nidwalden hätte sogleich eine Gemengsteuer eingeführt. Damit könnten die bisherigen Ansätze der Gebühren unverändert belassen werden.</li> </ul>		
		Der Nidwaldner Gewerbeverband ist überrascht vom Vorschlag des Regierungsrates, dass im Zusammenhang mit der Motion betrefend die Anpassung des kantonalen Gebührenrechts im Kanton Nidwalden nun eine neue Steuer eingeführt werden soll. Wir stellen uns klar gegen diese Einführung einer neuen Gemengsteuer im Zusammenhang mit grundbuchlichen Vorgängen. In anderen Kantonen (wie z.B. Kanton Aargau) ist eine derartige Gemengsteuer sachlich gerechtfertigt und nachvollziehbar, da diese Kantone keine Handänderungssteuer kennen. Im Kanton Nidwalden besteht jedoch eine Handänderungssteuer, weshalb eine weitere Steuer (Gemengsteuer) gewisse grundbuchliche Vorgänge steuerlich doppelt belasten würde. Abgesehen davon ist die Höhe bzw. Bemessung der Grundbuchgebühren im Kanton Nidwalden bereits seit Jahren ein politisches Thema. Die Einführung einer Gemengsteuer im Kanton Nidwalden würde daher dem Grundanliegen der vom Landrat angenommenen Motion Duss diametral zuwiderlaufen.		
		Wir stellen daher folgenden Änderungsantrag zu Art. 9c GBG (NG 214.1):		Ablehnung Abgrenzungsproblem zwischen Gebühr und Gemengsteuer wird
		" Art. 9c Abs. 1: ₁ Für grundbuchliche Verrichtungen erhebt der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 Verwaltungsgebühren (keine Ge- mengsteuer)."		so nicht gelöst (keine klare Trennlinie). Mit dem regierungsrätli- chen Vorschlag wird
		Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass die Grundbuchgebühren weiterhin juristisch in Bezug auf die bekannten verfassungsrechtlichen Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) überprüfbar sind, was bei der Einführung einer Gemengsteuer nicht mehr der Fall wäre.		ein sicherer Weg beschritten, da neu alle Abgaben im Ge- setz geregelt werden

Bericht vom 12. April 2016 24 / 24